



TK-Firmenkundenservice
0800 - 285 85 87 60
Mo.- Do. 8-18 Uhr und Fr. 8-16 Uhr
gebührenfrei innerhalb Deutschlands
www.firmenkunden.tk.de
mailto:firmenkunden@tk.de



Beschäftigung von Rentnern

Inhalt

1. Allgemeines	1
2. Geringfügige Beschäftigung.....	1
3. Altersgrenze und Altersrente	1
3.1 Krankenversicherung	1
3.2 Rentenversicherung.....	1
3.3 Arbeitslosenversicherung.....	2
4. Berufsunfähigkeit	2
5. Erwerbsunfähigkeit	2
6. Hinterbliebenen- und Erziehungsrenten	2
7. Hinzuverdienst.....	2
8. Pensionäre - Beamte im Ruhestand	2
8.1 Krankenversicherung	2
8.2 Rentenversicherung.....	2
8.3 Arbeitslosenversicherung.....	2
9. Pflegeversicherung	2
10. Erreichen der Altersgrenze	2
11. Übersicht.....	3
12. Meldungen	3
13. Lohnunterlagen.....	3

Bezieht ein Arbeitnehmer gleichzeitig eine oder mehrere Renten der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine Pension, kann dies in der Sozialversicherung zu Besonderheiten führen.

Solche besonderen Regelungen wollen wir Ihnen mit diesem Beratungsblatt erläutern.

Ergeben sich darüber hinaus noch Fragen, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Servicezentrum Mitgliedschaft und Beiträge gern für Auskünfte und Beratung zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihr TK-Firmenkundenservice

1. Allgemeines

Als Arbeitgeber beurteilen Sie die Versicherungspflicht bzw. -freiheit für Ihre Beschäftigten, berechnen die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung und führen diese an die Krankenkasse ab.

Besonderheiten müssen Sie beachten, wenn Sie einen Rentner oder Pensionär als Arbeitnehmer beschäftigen. Grundsätzlich besteht auch für Rentner bei einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt Versicherungspflicht. Je nach Rentenart gibt es aber in den einzelnen Versicherungszweigen Ausnahmen.

2. Geringfügige Beschäftigung

Sozialversicherungsfrei sind Beschäftigungsverhältnisse, die nur geringfügig ausgeübt werden. Dies gilt natürlich auch für die Beschäftigung von Rentenbeziehern und Pensionären. Geringfügig ist eine Beschäftigung, wenn das monatliche Entgelt die Grenze von 400 Euro nicht überschreitet. Geringfügig ist auch eine Beschäftigung, die von vornherein auf nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Jahr befristet ist. Die Höhe des Arbeitsentgelts spielt dann dabei keine Rolle.

3. Altersgrenze und Altersrente

Die Altersgrenze für die Regelaltersrente wird zwischen 2012 und 2029 schrittweise von 65 Jahre auf 67 Jahre angehoben. Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 erfolgt die Anhebung ab 2012 zunächst in Ein-Monats-, von 2024 in Zwei-Monats-Schritten. Eine Übersicht finden Sie am Ende dieses Beratungsblatts.

Eine Altersrente kann als Vollrente oder als Teilrente bezogen werden.

3.1 Krankenversicherung

Vollrentenbezieher haben keinen Krankengeldanspruch. Daher werden die Krankenversicherungsbeiträge nach dem bundeseinheitlichen ermäßigten Beitragssatz von 14,9 Prozent erhoben.

Teilrentenbezieher können im Falle der Arbeitsunfähigkeit ein Krankengeld erhalten. Für solche Beschäftigten müssen Sie ebenfalls Krankenversicherungsbeiträge nach dem bundeseinheitlichen allgemeinen Beitragssatz von 15,5 Prozent entrichten.

3.2 Rentenversicherung

Bezieher einer Vollrente sind rentenversicherungsfrei. Für diese Beschäftigten müssen Sie ledig-

lich den Arbeitgeberbeitragsanteil an den Rentenversicherungsträger abführen. Bezieher einer Teilrente bleiben dagegen in vollem Umfang rentenversicherungspflichtig.

3.3 Arbeitslosenversicherung

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind, unabhängig von der Zahlung einer Altersrente, bis zum Ablauf des Monats zu zahlen, in dem der Beschäftigte die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreicht hat.

Danach entrichten Sie nur noch den Arbeitgeberanteil.

4. Berufsunfähigkeit

Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente oder einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (seit 2001) sind in vollem Umfang versicherungspflichtig zur Kranken- und Rentenversicherung. In der Arbeitslosenversicherung besteht grundsätzlich auch Versicherungspflicht, es sei denn, die Arbeitsagentur hat festgestellt, dass der Beschäftigte aufgrund seiner Leistungsminderung der Arbeitsvermittlung auf Dauer nicht zur Verfügung steht.

5. Erwerbsunfähigkeit

Bezieher einer Erwerbsunfähigkeitsrente oder einer Rente wegen voller Erwerbsminderung (seit 2001) müssen Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung entrichten. Da sie keinen Anspruch auf Krankengeld haben, ist in der Krankenversicherung der ermäßigte Beitragssatz zugrunde zu legen. Für die Arbeitslosenversicherung sind keine Beiträge zu entrichten, auch nicht der Arbeitgeberanteil.

6. Hinterbliebenen- und Erziehungsrenten

Der Bezug von Witwen-, Witwer- und Waisenrenten oder einer Erziehungsrente hat keinen Einfluss auf die versicherungsrechtliche Beurteilung einer Beschäftigung.

7. Hinzuverdienst

Bei Altersrentnern, welche die Altersgrenze für die Regelaltersrente bereits erreicht haben, gibt es grundsätzlich keine Einschränkung des zulässigen Hinzuverdienstes.

Bei allen anderen Rentnern sind Hinzuverdienstgrenzen zu beachten, damit die Rente nicht geschmälert wird oder gar ganz wegfällt. Die Hinzuverdienstregelungen sind bei den einzelnen Rentenarten sehr unterschiedlich. Hinzu kommen zahlreiche Übergangsbestimmungen, deren Anwendung vom Beginn des Rentenbezuges abhängig ist, sowie Sonderregelungen für die neuen Bundesländer. Eine detaillierte Darstellung würde den Rahmen dieses Beratungsblattes sprengen. Bitte empfehlen Sie einem neuen Arbeitnehmer, der eine Rente bezieht, sich vor Aufnahme der Beschäftigung mit dem Rentenversicherungsträger in Verbindung zu setzen, um Rechtsnachteile zu vermeiden.

8. Pensionäre - Beamte im Ruhestand

8.1 Krankenversicherung

Beamte im Ruhestand, die bei Krankheit Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften haben, sind in einer nebenher ausgeübten Beschäftigung krankenversicherungsfrei.

8.2 Rentenversicherung

Rentenversicherungsfrei sind Pensionäre, wenn die Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen wegen Erreichens der Altersgrenze gewährt wird. Den Arbeitgeberanteil an den Beiträgen müssen Sie allerdings entrichten.

8.3 Arbeitslosenversicherung

Arbeitslosenversicherungspflicht besteht grundsätzlich auch für Beamte im Ruhestand, es sei denn, der Beschäftigte hat die Altersgrenze für die Regelaltersrente bereits erreicht.

In diesem Fall zahlen Sie nur noch den Arbeitgeberanteil.

9. Pflegeversicherung

Alle Mitglieder, für die Beiträge zur Krankenversicherung aufgrund der Beschäftigung zu zahlen sind, haben auch Beiträge zur Pflegeversicherung aus dem Arbeitsentgelt zu entrichten. Der Beitragssatz beträgt unabhängig von der Rentenart 1,95 Prozent.

Mitglieder ohne Kinder zahlen einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 0,25 Prozentpunkten. Ausgenommen sind Personen, die vor 1940 geboren wurden oder das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder-Berücksichtigungsgesetz).

10. Erreichen der Altersgrenze

Wie bereits dargestellt, endet die Arbeitslosenversicherungspflicht generell mit Ablauf des Monats, in dem der Beschäftigte die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreicht hat.

In der Rentenversicherung besteht für einige Beschäftigte nach Erreichen dieser Altersgrenze Versicherungsfreiheit, auch ohne dass ein Altersruhegeld gezahlt wird. Dies ist der Fall, wenn der Beschäftigte

- bis zum Erreichen der Altersgrenze für die Regelaltersgrenze nicht rentenversichert war oder
- nach Erreichen dieser Altersgrenze eine Beitragserstattung aus seiner Rentenversicherung erhalten hat.

Dabei handelt es sich um Personen, die keinen Anspruch auf Altersrente erworben haben oder nicht erwerben konnten. Auch in diesen Fällen müssen Sie aber den Arbeitgeberanteil der Rentenversicherungsbeiträge abführen. In der Krankenversicherung gibt es für diesen Personenkreis keine Sonderregelung.

11. Übersicht

Die unten stehende Übersicht macht noch einmal deutlich, welche Beitragsgruppen bei den einzelnen Rentenarten in Frage kommen.

12. Meldungen

Für Rentenbezieher und Pensionäre gelten die üblichen Meldevorschriften. Bitte denken Sie daran, dass bei einer Änderung der Beitragsgruppe durch Rentenbewilligung eine Ummeldung erforderlich ist.

Meldungen für geringfügig Beschäftigte erstellen Sie bitte auch für Rentner und Pensionäre.

13. Lohnunterlagen

Soweit Sie durch den Rentenbezug oder die Pension Ihrer Beschäftigten Besonderheiten beachten müssen, zum Beispiel

- durch die Anwendung des ermäßigten Beitragssatzes in der Krankenversicherung,
- wenn nur der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung zu zahlen ist,
- wenn Arbeitslosenversicherungsfreiheit besteht, weil der Beschäftigte laut Bescheid der Arbeitsagentur aufgrund seiner Leistungsminderung der Arbeitsvermittlung dauerhaft nicht zur Verfügung steht,

nehmen Sie die entsprechenden Unterlagen (Rentenbescheid, Bescheid der Arbeitsagentur usw.) in Kopie zu den Lohnunterlagen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, Ihnen die entsprechenden Nachweise zur Verfügung zu stellen. Mit diesen Unterlagen können Sie bei einer Betriebsprüfung durch den Rentenversicherungsträger die Richtigkeit Ihrer versicherungs- und beitragsrechtlichen Beurteilung problemlos belegen.

Übersicht Rentenarten / Beitragsgruppen

Rentenart	Krankenversicherung ¹⁾	Rentenversicherung ²⁾	Arbeitslosenversicherung	Beitragsgruppenschlüssel für Meldungen
Altersrente (Vollrente)				
• vor Erreichen der Regelaltersgrenze	3	3 ³⁾	1	3311
• nach Erreichen der Regelaltersgrenze	3	3 ³⁾	2 ³⁾	3321
Altersrente (Teilrente)	1	1	1	1111
Erwerbsunfähigkeitsrente (volle Erwerbsminderung)	3	1	---	3101
Berufsunfähigkeitsrente (teilweise Erwerbsminderung)	1	1	1 ⁴⁾	1111
Hinterbliebenenrente (z.B. Witwen-/Waisenrente)	1	1	1	1111
Pensionär	----	3 ³⁾	1	0310
Personen ohne Rentenanspruch, welche die Regelaltersgrenze erreicht haben	1	3 ³⁾	2 ³⁾	1321

¹⁾ Die Beitragsgruppe gilt nur für krankenversicherungspflichtig Beschäftigte. Für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung besteht zugleich auch Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung.

²⁾ In der Rentenversicherung wird nicht zwischen Arbeitern und Angestellten unterschieden, es gilt einheitlich die Beitragsgruppe 1 bzw. 3. Das gilt auch für den Beitragsgruppenschlüssel der Meldungen.

³⁾ Es ist jeweils nur der Beitragsanteil des Arbeitgebers zu entrichten.

⁴⁾ Eine Ausnahme besteht, wenn der Beschäftigte arbeitslosenversicherungsfrei ist, weil er laut Bescheid der Arbeitsagentur aufgrund seiner Leistungsminderung der Arbeitsvermittlung dauerhaft nicht zur Verfügung steht.

Übersicht über die Regelaltersgrenze

Geburtsjahr	Regelaltersgrenze	Erreichen der Regelaltersgrenze
1851-1946	65	
1947	65 + 1 Monat	02/2012 bis 01/2013
1948	65 + 2 Monate	03/2013 bis 02/2014
1949	65 + 3 Monate	04/2014 bis 03/2015
1950	65 + 4 Monate	05/2015 bis 04/2016
1951	65 + 5 Monate	06/2016 bis 05/2017
1952	65 + 6 Monate	07/2017 bis 06/2018
1953	65 + 7 Monate	08/2018 bis 07/2019
1954	65 + 8 Monate	09/2019 bis 08/2020
1955	65 + 9 Monate	10/2020 bis 09/2021
1956	65 + 10 Monate	11/2021 bis 10/2022
1957	65 + 11 Monate	12/2022 bis 11/2023
1958	66 Jahre	01/2024 bis 12/2024
1959	66 + 2 Monate	03/2025 bis 02/2026
1960	66 + 4 Monate	05/2026 bis 04/2027
1961	66 + 6 Monate	07/2027 bis 06/2028
1962	66 + 8 Monate	09/2028 bis 08/2029
1963	66 + 10 Monate	11/2029 bis 10/2030
1964	67	01/2031 bis 12/2031